

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: GLL, KATASTERAMT LÜCHOW	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Hinweise: Die bereits durchgeführte Flurstückszerlegung wurde mit Datum vom 16.07.2009 in das Liegenschaftskataster bereits übernommen. (Flst. 76/1, 76/2 u. 76/3)	1	In § 1 GELTUNGSBEREICH werden die neuen Flurstücksnummern aufgenommen.
2	Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk/ die Logos gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/Luftbild anzubringen: http://www.lgn.niedersachsen.de/master/C8121751_N8078339_L20_D0_17746208.html	2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung erfolgt textlich, so dass keine Kartengrundlage verwendet wird.
	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG-WOLFSBURG		
1	Gegen die o.a. Planung erhebt die IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Katalog der zentrenrelevanten Sortimente, die gemäß § 2, Abs. 2, Ziffer 3 in dem Plangebiet ausgeschlossen werden sollen, einige stark zentrenrelevante Sortimente nicht beinhaltet, die ebenfalls in dieser Randlage der Innenstadt ausgeschlossen werden sollten. Die IHK empfiehlt den Katalog um die Sortimente Lederwaren, Foto und Optik sowie Uhren und Schmuck zu ergänzen.	1	Die Festsetzung wird um die Sortimente Lederwaren, Foto und Optik und Uhren und Schmuck ergänzt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	als Behörde nehme ich Stellung wie folgt:		
1	1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollte bezüglich der Einzelhandelsbetriebe hinreichender bestimmt werden. Vorschlag: Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten ... sind nicht zulässig.	1	Die Festsetzung wird entsprechend dem Vorschlag gefasst.
2	2. Ziff. 3 der Begründung (Seite 3), letzter Absatz, Satz 1 und Satz 3 widersprechen sich. Satz 1 schließt alle zentrenrelevanten Sortimente aus und Satz 3 schließt nur eine beispielhafte Aufzählung von Sortimenten aus. Im Übrigen lässt die Begründung offen, warum bestimmte Sortimente ausgeschlossen sein sollen.	2	Da der Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe auf die aufgezählten Sortimente beschränkt wird, wird die Begründung wie folgt gefasst: „Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben wird Einzelhandel auf nicht zentrenrelevante Sortimente beschränkt, die nicht in der Festsetzung aufgeführt sind. ... An dieser Stelle von Lüchow (Wendland), die der Randlage der Innenstadt entspricht, sollen keine zentrenrelevanten Sortimente, wie Bekleidung, Schuhe, Sportartikel, Spielwaren, Schreibwaren, Zeitschriften, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Lederwaren, Foto und Optik, Uhren und Schmuck angeboten werden, um das innerstädtische Zentrum nicht zu schwächen. Lüchow (Wendland) lebt von den vielen kleinen Läden und Einrichtungen in der Haupteinkaufsstraße. Mit einer Verlagerung in den Randbereich der Innenstadt würde dieser zentrale Bereich zusätzlich geschwächt werden.“
3	<u>Anregung:</u> Aufgrund der Vielzahl der bereits vorgenommen Änderungen, häufig auch nur textlichen Änderungen, müssen immer eine Vielzahl von Plänen zur Beurteilung herangezogen werden. Um Fehler bei der Arbeit zu vermeiden rege ich eine Neufassung an.	3	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei einer der nächsten Änderungen wäre eine komplette Neufassung sinnvoll.